2013-095

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 20. August 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, stellte mit Schreiben vom 11. Mai 2012 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in der Höhe von CHF 50‘874.30.

Mit Verfügung vom 15. Februar 2013 wies die Steuerverwaltung das Gesuch mit der Begründung ab, dass der Rekurrent über genügend Vermögen verfüge, um die offene Steuerforderung zu begleichen.

B. Mit Schreiben vom 15. März 2013 erhob der Rekurrent Einsprache. Die Liegenschaft in B/VS habe lediglich einen Wert von CHF 227‘506.00 und sei mit einer Hypothek von CHF 210‘000.00 belastet, weshalb die Liegenschaft der kreditgebenden Bank gehöre.

Mit Einspracheentscheid vom 12. April 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass der Rekurrent im Jahr 2010 mit seinem Unternehmen einen Gewinn von CHF 370‘169.50 erzielt habe. Ausserdem verfüge der Rekurrent neben der Liegenschaft im Wallis über eine weitere Liegenschaft, welche mit einer Hypothek von CHF 940‘000.00 belastet sei.

C. Der Rekurrent erhob mit Schreiben vom 8. Mai 2013 Rekurs. Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 reichte der Rekurrent eine weitere Begründung und diverse Unterlagen ein. Aus dem eingereichtem Kontoauszug sei ersichtlich, dass er lediglich über CHF 36‘013.25 verfüge und sich deshalb in einer Notsituation befinde.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. August 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 29. September 2013 macht der Rekurrent geltend, dass sich die Steuerverwaltung zu lange Zeit gelassen habe, um die Veranlagungsverfügung zu erstellen. Hätte er diese innert angemessener Frist erhalten, hätte er besser kalkulieren können.

Die Steuerverwaltung verzichtete am 23. Oktober 2013 auf eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 teilte der Rekurrent mit, dass ihm auch die mit Verfügung vom 18. April 2013 auferlegte Nachsteuer und Busse für das Jahr 2010 in der Höhe von CHF 11‘959.40 zu erlassen sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Mai 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten den Erlass der Steuern pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Aus der eingereichten Steuererklärung für das Jahr 2011 geht hervor, dass der Rekurrent sich am 1. April 2011 ein Einfamilienhaus in C/AG im Wert von CHF 1‘320‘000.00 kaufte, welches mit einer Hypothek von CHF 940‘000.00 belastet wurde. Somit hat der Rekurrent für den Liegenschaftskauf CHF 380‘000.00 selber aufgewendet. Es darf von der steuerpflichtigen Person erwartet werden, dass nach

Möglichkeit für die am Ende der Steuerperiode fälligen Steuern im Laufe der Steuerperiode die nötigen Rücklagen gebildet werden. Es wäre dem Rekurrenten ohne weiteres möglich gewesen, die Steuerschulden rechtzeitig zu begleichen, und es ist ihm auch heute noch möglich. Falls der Rekurrent tatsächlich über keine anderen Mittel mehr verfügen sollte, um die Steuerforderung zu begleichen, muss er entweder dieses Haus zusätzlich hypothekarisch belasten oder sonst verkaufen. Es ist offensichtlich, dass dem Rekurrenten bereits aus diesem Grund kein Steuererlass gewährt werden kann.

b) Ausserdem hat der Rekurrent gemäss den eingereichten Unterlagen nebst den offenen Steuerforderungen Schulden bei Drittgläubigern in Höhe von CHF 12‘768.15. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderungen einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich auf einen Steuererlass verzichtet, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004).

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Der Rekurrent macht mit Schreiben vom 12. Mai 2014 geltend, dass ihm auch die Nachsteuer und Busse für das Jahr 2010 zu erlassen sei. Das vorliegende Verfahren betrifft den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010. Ein allfälliges Nachsteuer- und Busseverfahren zu den kantonalen Steuern pro 2010 war jedoch nicht Gegenstand des Einspracheentscheides vom 12. April 2013 und kann somit nicht im vorliegenden Rekursverfahren geltend gemacht werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen und ein Steuererlass zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen würde. Auf das Gesuch um Erlass der Nachsteuer und Busse zu den kantonalen Steuern pro 2010 kann nicht eingetreten werden, da dies nicht Gegenstand des Einspracheentscheides vom 12. April 2013 war. Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.